

# Statuten

für den Verein

Carnot-Cournot-Netzwerk

mit Sitz in Basel

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

#### Name

Unter dem Namen

**Carnot-Cournot-Netzwerk (CCN)**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB

### Art. 2

#### Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich an der St. Alban-Anlage 58 in Basel.

### Art. 3

#### Zweck und Mittel

Das Carnot-Cournot-Netzwerk bezweckt den Aufbau und Betrieb eines virtuellen Think Tank für Politikberatung in Technik und Wirtschaft. Seine Mitglieder analysieren und evaluieren wirtschaftliche und politische Entwicklungen und nehmen zu politischen Vorstößen aller Art kritisch und pointiert Stellung. Der ideelle Zweck des Vereins wird namentlich durch Öffentlichkeitsarbeit erfüllt.

Zur Zweckerfüllung kann der Verein seinen Mitgliedern oder Dritten Forschungsaufträge erteilen bzw. Forschungsaufträge Dritter vermitteln.

Der Verein beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen finanziellen Mittel. Er ist nicht gewinnorientiert.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

#### Mitglieder

Als Vereinsmitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen oder Personengruppen (Kollektivmitglieder) aufgenommen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

### Art. 5

#### Aufnahmebedingungen und Pflichten Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind gehalten, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Vorstand jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträge zu entrichten.

#### Art. 6

#### **Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen im Voraus dem Vorstand brieflich oder per E-Mail zuzustellen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

### **III. Organisation**

#### Art. 7

#### **Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8 - 11);
- b) der Vorstand (Art. 12 - 15);
- c) die Geschäftsführung (Art. 16);
- d) die Revisionsstelle (Art. 17).

#### **A. Mitgliederversammlung**

#### Art. 8

#### **Zusammen- setzung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern und den Kollektivmitgliedern zusammen, die je einen Vertreter delegieren können.

#### Art. 9

#### **Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Wahl des Vorstands;
- 2) Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- 3) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- 4) Revision der Statuten;
- 5) Auflösung des Vereins.

#### Art. 10

### Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. Diesfalls hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden

#### Art. 11

### Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt; hiervon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung in eigener Sache.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Die Mitgliederversammlung kann auch über nicht traktandierte Geschäfte gültig Beschluss fassen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 19 und 20.

## B. Vorstand

#### Art. 12

### Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere einen Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt beliebig oft bestätigt werden.

Der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Vorstandssitzungen beiladen.

#### Art. 13

### Befugnisse

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 9 der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an die Geschäftsführung delegiert.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1) Oberleitung des Vereins;
- 2) Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten;
- 3) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, Festlegung des Geschäftsjahres;
- 4) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung; Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- 5) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Rechenschaftsablage; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- 6) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 7) Erteilung, Delegation und Überwachung der Forschungsaufträge.

Der Vorstand erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

#### Art. 14

### Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt zwanzig Tage im Voraus durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von einem anderen Vorstandsmitglied.

#### Art. 15

### Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei

der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

### C. Geschäftsführung

#### Art. 16

#### Zusammensetzung

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand ernannt; sie kann aus einer Person oder mehreren Personen zusammengesetzt sein. Diese müssen dem Vorstand nicht zwingend angehören.

Die Geschäftsführung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind; sie informiert den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

Die Geschäftsführung tagt, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Für die Beschlussfassung gilt Art. 15 hiervor sinngemäss.

### D. Revisionsstelle

#### Art. 17

#### Revisor

Der Vorstand betraut für jeweils 2 Jahre eine anerkannte Revisionsfirma mit der Prüfung der Jahresrechnung des Vereins.

Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

### IV. Finanzen

#### Art. 18

#### Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- 1) Mitgliederbeiträge;
- 2) Vermögensertrag;
- 3) Beiträge Partner & Sponsoren;
- 4) Zuwendungen Dritter;
- 5) Anderweitige Einkünfte, insbesondere aus der Vermittlung von Forschungsaufträgen

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 19

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Art. 20

**Statutenänderungen** Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.

Art. 21

**Vereinsauflösung** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden gültig beschlossen werden.

Das Liquidationsergebnis ist einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Zu diesem Zweck ist das Liquidationsergebnis an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

**Handelsregisterereintrag** Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 23

**Inkrafttreten** Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2016 in Kraft.

-----